

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	Teil II
Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Stade (Geschäftsordnung des Kreistages)	1-GO
	Zuständig: Amt 10

In seiner konstituierenden Sitzung hat sich der Kreistag am 07.11.2016 nachstehende vom Gesetzgeber vorausgesetzte (siehe § 69 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)) Geschäftsordnung gegeben:

I. Abschnitt
Kreistag

§ 1
Fraktionen und Gruppen

- (1) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine/einen oder mehrere stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der Landrätin/dem Landrat und der/dem Vorsitzenden des Kreistages von der/dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe, die Namen der/des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe, ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Kreistagsabgeordneten enthalten. Änderungen sind der Landrätin/dem Landrat und der/dem Vorsitzenden des Kreistages unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit der schriftlichen Mitteilung an die Landrätin/den Landrat wirksam.
- (3) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind der Landrätin/dem Landrat auch die Anschrift der Geschäftsstelle und die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie eventuelle Änderungen mitzuteilen.
- (4) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten des Landkreises gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Landrätin/dem Landrat zuzuleiten ist.

§ 2
Form der Einberufung des Kreistages und Ladungsfrist

- (1) Die Ladung erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung. Etwaige Vorlagen sind zeitlich dem Kreistagsinformationssystem zu entnehmen. In Ausnahmefällen können Vorlagen nachträglich in das Kreistagsinformationssystem eingestellt werden. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 5 zu beachten. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein.
- (2) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Kreistages beträgt zehn Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die La-

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	Teil II
Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Stade (Geschäftsordnung des Kreistages)	1-GO Zuständig: Amt 10

dungen elf Tage und in Eilfällen vier Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Kreistagsmitgliedern ausgehändigt worden sind.

§ 3 Öffentlichkeit

- (1) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörerinnen/Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; Pressevertreterinnen/Pressevertretern sind besondere Sitze zuzuweisen.
- (2) Zuhörerinnen/Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen auch im Übrigen die Verhandlungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen/Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der/dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (2) Für eine Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung kommen nach Würdigung des Einzelfalles insbesondere folgende Gruppen von Angelegenheiten in Betracht:
 - a) Persönliche Angelegenheiten der Kreistagsabgeordneten und der weiteren Ausschussmitglieder
 - b) Personalangelegenheiten
 - c) Grundstücksangelegenheiten
 - d) Kreditaufnahmen und Bürgschaften
 - e) Vergaben
 - f) Steuererlass- und Abgabeangelegenheiten
 - g) Rechtsstreitigkeiten des Landkreises

§ 5 Sitzungsleitung

- (1) Die/der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/er zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgeben.
- (2) Der Kreistag wählt in seiner ersten Sitzung zwei Vertreterinnen/Vertreter der/des Vorsitzenden und legt die Reihenfolge der Vertretung fest.
- (3) Sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Vertreterinnen/Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz der/des ältesten anwesenden und hierzu bereiten

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	Teil II
Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Stade (Geschäftsordnung des Kreistages)	1-GO Zuständig: Amt 10

Kreistagsabgeordneten für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 6 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Kreistagsmitglieder tragen sich in die Anwesenheitsliste ein.
- (2) Kreistagsabgeordnete, die an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen können, unterrichten die Landrätin/den Landrat bzw. die Vorsitzende/den Vorsitzenden vor der Sitzung.
- (3) Will ein Kreistagsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, zeigt es diese Absicht der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden an.

§ 7 Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist Folgender:

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- c) Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene Sitzung
- d) Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung des Kreistages
- e) Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
- f) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Vorschläge der Kreistagsausschüsse
- g) Anregungen und Beschwerden
- h) Bericht der Landrätin/des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- i) Mitteilungen und Anfragen
- j) nichtöffentliche Sitzung
- k) Schließung der Sitzung

§ 8 Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich an die Landrätin/den Landrat zu richten. Anträge, die nicht mindestens 14 Tage vor der Kreistagssitzung eingegangen sind, werden als Eilanträge behandelt, wenn sie als solche bezeichnet sind. In diesen Fällen wird die Ergänzung der Tagesordnung mit Benennung des Tagesordnungspunktes unverzüglich zuge-

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	Teil II
Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Stade (Geschäftsordnung des Kreistages)	1-GO Zuständig: Amt 10

sandt. Die Anträge werden in das Kreistagsinformationssystem eingestellt. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung zu ergänzen. Eilanträge müssen mindestens fünf Tage vor der Kreistagssitzung eingehen. Ansonsten richtet sich das Verfahren nach § 9, wenn die Anträge als dringlich bezeichnet sind.

- (2) Der Kreistag entscheidet darüber, welchem Ausschuss der Antrag, der in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, zur Vorbereitung überwiesen werden soll.
- (3) Die/der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.
- (4) Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Kreisausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt oder die Beschlussfassung des Kreistages mehr als sechs Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 9 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrags, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen.

§ 10 Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung Änderungsanträge gestellt werden. Änderungsanträge müssen einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Kreistagsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Schluss der Debatte und Schließen der Liste der Rednerinnen/Redner; diese Anträge können nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben
 - b) Vertagung

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	Teil II
Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Stade (Geschäftsordnung des Kreistages)	1-GO
	Zuständig: Amt 10

- c) Übergang zur Tagesordnung
 - d) Verweisung an einen Ausschuss
 - e) Unterbrechung der Sitzung
 - f) nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit
 - g) Verlängerung der Redezeit
 - h) Zulassung mehrmaligen Sprechens
 - i) Nichtbefassung
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die/der Vorsitzende zuerst der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort zur Begründung und je einer/einem Abgeordneten der Fraktionen oder Gruppen sowie denjenigen Abgeordneten, die keiner Fraktion angehören, die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die/der Vorsitzende bringt dann den Antrag zur Entscheidung durch den Kreistag.
- (3) Die Sitzung muss unterbrochen werden, wenn eine Fraktion, Gruppe oder die Landrätin/der Landrat dies verlangt.

§ 12 Zurückziehen von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin/dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden.

§ 13 Beratung

- (1) Ein Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der/des Sprechenden zulässig.
- (2) Wird das Wort gewünscht, muss sich das Kreistagsmitglied durch Erheben der Hand bemerkbar machen.
- (3) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen des Kreistagsmitglieds aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Kreistagsmitgliedern gewünscht, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin/der jeweilige Redner ihre/seine Ausführungen beendet hat. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung sollen nicht länger als drei Minuten dauern und nur das Verfahren betreffen.
- (4) Die/der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	Teil II
Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Stade (Geschäftsordnung des Kreistages)	1-GO Zuständig: Amt 10

- (5) Die Landrätin/der Landrat und die weiteren Beamtinnen/Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die/der Vorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort erteilen.
- (6) Die Rednerinnen/Redner dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. Die Redezeit beträgt bis zu fünf Minuten, für die Begründung eines schriftlichen Antrags in der Regel bis zu zehn Minuten. Die/der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit.
- (7) Jedes Kreistagsmitglied darf grundsätzlich zu einem Antrag zweimal sprechen; ausgenommen hiervon sind
- das Schlusswort der Antragstellerin/des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung
 - Richtigstellung offener Missverständnisse
 - Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen
 - Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
 - Wortmeldungen der Landrätin/des Landrates gemäß Absatz 5
- Die/der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Kreistagsmitglied mehr als zweimal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.
- (8) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:
- Anträge zur Geschäftsordnung (s. § 11)
 - Änderungsanträge
 - Zurückziehung von Anträgen

§ 14 Anhörungen

- (1) Beschließt der Kreistag, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 13 Abs. 6 entsprechend.
- (2) Beschließt der Kreistag, anwesende Einwohnerinnen/Einwohner des Landkreises zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 13 Abs. 6 entsprechend. Verständnisfragen der Kreistagsmitglieder sind zulässig. Eine Diskussion mit den Einwohnerinnen/Einwohnern findet nicht statt.

§ 15 Persönliche Bemerkungen

Einem Kreistagsmitglied, das sich zu einer persönlichen Bemerkung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung zu erteilen. Das Kreistagsmitglied darf in der

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	Teil II
Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Stade (Geschäftsordnung des Kreistages)	1-GO Zuständig: Amt 10

persönlichen Bemerkung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Kreistagsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 16 Verstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/der Vorsitzende sie/ihn unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Verhandlungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Vorsitzende ihr/ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf sie/er zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 13 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen; nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen kann die/der Vorsitzende die Sitzung aufheben.

§ 17 Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Abgestimmt wird in der Reihenfolge:
 - a) Antrag auf Schluss der Aussprache
 - b) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss
 - c) Antrag auf Vertagung
 - d) sonstige Anträge

Im Übrigen entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung; über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Kreistag, welches der weitergehende Antrag ist. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der/dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmenverhältnis festzulegen. Die Auszählung muss erfolgen, wenn eine Fraktion oder Gruppe dies verlangt.

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	Teil II
Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Stade (Geschäftsordnung des Kreistages)	1-GO Zuständig: Amt 10

- (3) Die/der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben, findet eine namentliche Abstimmung nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Kreistagsmitglieder statt.
- (5) Über geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; sie hat den Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden Kreistagsmitgliedern festgestellt und der/dem Vorsitzenden mitgeteilt, die/der das Abstimmungsergebnis bekannt gibt.

§ 18 Anfragen

- (1) Jede/jeder Kreistagsabgeordnete kann Anfragen, die Angelegenheiten des Landkreises betreffen, stellen. Anfragen, die in der Kreistagssitzung beantwortet werden sollen, müssen fünf Tage vor der Kreistagssitzung bei der Landrätin/dem Landrat schriftlich eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Landrätin/dem Landrat mündlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin/des Fragestellers ist zulässig. Die/der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.
- (2) Im Übrigen sind Anfragen schriftlich an die Landrätin/den Landrat zu richten. Sie werden von der Landrätin/dem Landrat mündlich in den zuständigen Gremien oder schriftlich beantwortet. Für mündliche Antworten gilt Absatz 1 Sätze 4 bis 9 entsprechend. Eine schriftliche Antwort kann allen Kreistagsabgeordneten in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.

§ 19 Protokoll

- (1) Die Landrätin/der Landrat ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/er bestimmt die Protokollführerin/den Protokollführer.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Aus ihm muss ersichtlich sein,
 - a) wann und wo die Sitzung stattgefunden hat
 - b) wer an ihr teilgenommen hat
 - c) welche Gegenstände verhandelt
 - d) welche Beschlüsse gefasst
und
 - e) welche Wahlen angenommen worden sind

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	Teil II
Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Stade (Geschäftsordnung des Kreistages)	1-GO Zuständig: Amt 10

Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie sie/er abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.

- (3) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden, der Landrätin/dem Landrat und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen und wird unverzüglich in das Kreistagsinformationssystem eingestellt. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Kreistag beschließt über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Landrätin/des Landrats oder der Protokollführerin/des Protokollführers beheben lassen, entscheidet der Kreistag.
- (4) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Kreistages vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Kreisausschuss.

§ 20 Einwohnerfragestunde

- (1) Am Anfang einer öffentlichen Kreistagssitzung soll eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Die Fragestunde wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede Einwohnerin/jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Kreistagssitzung und anderen Angelegenheiten des Landkreises stellen. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen müssen, stellen. Es ist wünschenswert, wenn die Einwohnerinnen/Einwohner ihre Fragen vorher schriftlich einreichen. Verständnisfragen der Kreistagsmitglieder sind zulässig.
- (3) Die Fragen werden von der Landrätin/dem Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

II. Abschnitt Kreisausschuss

§ 21 Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses

Für Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnitts für den Kreistag mit Ausnahme von §§ 14 und 20 entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

§ 22 Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreisausschusses

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	Teil II
Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Stade (Geschäftsordnung des Kreistages)	1-GO Zuständig: Amt 10

Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie gilt als gewahrt, wenn Ladungen acht Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Kreistagsmitgliedern ausgehändigt worden sind. In Eilfällen bestimmt die Landrätin/der Landrat Form und Frist der Ladung. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten über das Kreistagsinformationssystem zugänglich.

§ 23

Zusammenwirken der Ausschüsse des Kreistages mit dem Kreisausschuss

Der Kreisausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse des Kreistages Stellung.

§ 24

Protokoll des Kreisausschusses

Das Protokoll über die Sitzungen des Kreisausschusses ist allen Kreistagsmitgliedern über das Kreistagsinformationssystem zugänglich. Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln.

III. Abschnitt Ausschüsse

§ 25

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse des Kreistages und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnitts für den Kreistag entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.
Öffentliche Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Verhandlungsgegenstände aufführt, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.
- (3) Die Ladungsfrist für die Sitzungen der Ausschüsse beträgt sieben Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen acht Tage und in Eilfällen vier Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Fachausschussmitgliedern ausgehändigt worden sind.
- (4) Einladung und Tagesordnung für die Ausschusssitzungen sind allen übrigen Kreistagsmitgliedern über das Kreistagsinformationssystem zugänglich.
- (5) Jedes Fachausschussmitglied kann im Verhinderungsfall durch jede zu seiner Fraktion oder Gruppe gehörende Kreistagsabgeordnete/jeden zu seiner Fraktion oder Gruppe gehörenden Kreistagsabgeordneten vertreten werden. Einzelheiten der Vertretungsregelungen legt die Fraktion oder Gruppe fest, die das Fachausschussmitglied entsandt hat.

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	<u>Teil II</u>
Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Stade (Geschäftsordnung des Kreistages)	1-GO Zuständig: Amt 10

- (6) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind an die Landrätin/den Landrat zu richten.
- (7) Die Fachausschüsse können Sachverständige zu ihren Beratungen hinzuziehen.

IV. Abschnitt
Kreistagsinformationssystem

§ 26
Kreistagsinformationssystem

- (1) Für die Wahrnehmung der kommunalpolitischen Tätigkeit wird ein internetbasiertes Kreistagsinformationssystem betrieben. In begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel Haushaltsplan) können Verwaltungsvorlagen/Beratungsunterlagen als Druckausfertigung zugestellt bzw. in sonstiger Weise überlassen werden.
- (2) Die Kreistagsabgeordneten nutzen eine vorhandene bzw. von ihnen anzuschaffende technische Ausstattung.
- (3) Die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder der sondergesetzlichen und freiwilligen Ausschüsse sind aufgerufen, das Kreistagsinformationssystem zu nutzen, wenn im persönlichen Umfeld eine geeignete (technische) Ausstattung zur Verfügung steht. Ihnen wird ein Zugang zum Kreistagsinformationssystem eingerichtet, der sich nur auf das entsprechende Gremium und für die Zeit, in dem sie dem Gremium angehören, bezieht.

V. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 27
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 07.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreisausschüsse und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse vom 06.11.2011 außer Kraft.